Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7569

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21 • 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Heiner Rickers
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail:
umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 23.10.2026

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen
hier: Drucksache 20/4717 Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Rickers,

gerne nutzen wir die Möglichkeit, für den Bauernverband Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf abzugeben:

A. Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes

a) zu Nr. 2 (Aneignungsverbot)
Mit der Streichung des bisherigen § 1 Abs. 5 wird das Aneignungsverbot für den Wolf und Wolfshybriden aufgehoben. Dieses Verbot stellte schon nach bisheriger Rechtslage eine Abweichung vom grundsätzlichen Aneignungsrecht gem. § 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz dar. Nachdem nunmehr der Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz übernommen worden ist, besteht nach unserer Auffassung erst recht kein Grund mehr in Schleswig-Holstein vom Aneignungsrecht abzuweichen. Aus Sicht des Berufsstandes ist die Streichung des § 1 Abs. 5 folgerichtig.

b) zu Nr. 3 (invasive Arten in befriedeten Bezirken)
Die Erweiterung des § 4 Abs. 3 um die Tierarten Nutria, Waschbär und Marderhund wird vom Berufsstand unter dem Gesichtspunkt der Schadensabwehr begrüßt. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

Landwirte und Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen auch in befriedeten Bezirken in der Lage sind, diese Tierarten tierschutzgerecht zu fangen und zu töten.

c) zu Nr. 4 (Abschussregelung)
Grundsätzlich wird die Regelung in § 17 Abs. 3, wonach die Jagdbehörden einen Abschussplan festsetzen, soweit dieser nicht fristgerecht vorgelegt wird, für sinnvoll gehalten. Es ist auch nachvollziehbar, dass nach der Zulassung von Gruppenabschussplänen diese in die Vorschrift einbezogen werden. Aus Klarstellungsgründen wird jedoch angeregt, in Abs. 3 Satz 1 mit der Einfügung der Worte „oder Gruppenabschussplan" zusätzlich auch die Worte „im Bereich von Hegegemeinschaften" einzufügen. Damit wird klargestellt, dass in anderen Bereichen die behördliche Festsetzung von Gruppenabschussplänen nicht möglich ist.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 6 in die Vorschrift des § 17 wird von hieraus als Folge der Regelung in § 22 d Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz angesehen und insoweit als sinnvoll bewertet.

d) zu Nr. 5 (Neufassung § 17 a, Aufhebung des Elterntierschutzes beim Nutria)
Die Neufassung der Regelung des § 17 a und insbesondere das Anfügen eines Absatzes 2, in dem der Elterntierschutz beim Nutria aufgehoben wird, wird begrüßt. Durch die Tierart Nutria sind in den vergangenen Jahren erhebliche Schäden insbesondere an wassernahen Flächen verursacht worden, so dass eine intensivere und für die Jägerschaft einfachere Bejagung aus der Sicht von Landwirten und Eigentümern geboten ist.

e) zu Nr. 6 (wolfsspezifische Regelung)
Die Streichung des bisherigen § 24 a Landesjagdgesetz macht deutlich, dass eine vom jetzigen Bundesrecht abweichende Regelung auf Landesebene nicht aufrechterhalten werden soll. Dies wird aus Klarstellungs- und Vereinfachungsgründen für sinnvoll gehalten und vom Berufsstand begrüßt.

f) zu Nr. 7 (sachliche Verbote)
Die in § 29 vorgesehenen Veränderungen bei den sachlichen Geboten werden im Hinblick auf die wolfsspezifischen Änderungen im Bundesjagdgesetz für nachvollziehbar gehalten. Das jetzt vorgesehene Verbot der Nutzung künstlicher Lichtquellen bei der Bejagung des Wolfes stellt aus unserer Sicht jedoch eine vom Bundesjagdgesetz abweichende Regelung dar, die die Bejagung erschwert. Der Wortlaut müsste zumindest so gefasst werden, dass für den Wolf die Regelung des § 22 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz gilt, also im Einzelfall eine Genehmigung von der Jagdbehörde erteilt werden kann. Aus Sicht des Berufsstandes wäre es zur Vereinfachung der Bejagung aber sinnvoll, eine ausdrückliche

Abweichung vorzusehen und die bisherige Vorschrift des Absatzes 10 beizubehalten.

g) zu Nr. 8 (Zuständigkeit)

Das Vorhaben in § 32 Abs. 4 für das Erstellen von Managementplänen und die Ausweisung von Weidegebieten die Oberste Jagdbehörde als zuständige Behörde vorzusehen, wird für sinnvoll gehalten. Das Wolfsmanagement ist kreisübergreifend, d. h. landesweit abzustimmen, so dass eine Abweichung von der Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörden unbedingt gerechtfertigt ist.

B. zu Artikel 2 (Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

zu Nr. 1 (Jagdbarkeit von Wolf und Wolfshybriden)

In § 1 der Landesverordnung sind nur über § 2 des Bundesjagdgesetzes hinaus dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten genannt. Insofern ist es mit der auf Bundesebene vollzogenen Aufnahme in das Jagdrecht zutreffend, Wolf und Wolfshybrid aus der Landesverordnung zu streichen.

C. (Ergebnis)

Im Ergebnis werden die vorgesehenen Änderungen in den genannten Rechtsvorschriften überwiegend für sinnvoll gehalten. Aus Sicht des Bauernverbandes Schleswig-Holstein werden nur geringe Änderungen für notwendig gehalten. Es wird gebeten, die in unserer Stellungnahme angemerkten Punkte zu berücksichtigen und die vorgenannten Änderungsvorschläge aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

von Maydell
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)